



II—4963 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 6615/0

GZ 921 350/5-II/2/79

Parlamentarische Anfragen;  
Anfrage 2358/J von Dr. SCHMIDT und  
Genossen betreffend Gehaltsgesetz 1956 –  
Berücksichtigung des Adoptionsfalles  
bei der Abfertigung

2305/AB

1979-03-23

zu 2358/J

An den

Präsidenten des Nationalrates

in Wien

Die Abgeordneten Dr. SCHMIDT, PETER und Genossen haben unter Zl. 2358/J am 16. Feber 1979 folgende Anfrage an den Bundeskanzler gerichtet:

"Gemäß § 26 Abs. 3 Z. 2 Gehaltsgesetz 1956 gebührt einem Beamten weiblichen Geschlechtes eine Abfertigung, "wenn er innerhalb von 18 Jahren nach der Geburt eines eigenen Kindes ... freiwillig aus dem Dienstverhältnis austritt". Da das Wort "eigenen" einer Anwendung dieser Gesetzesbestimmung auf Adoptionsfälle entgegensteht, kommt es in der Praxis immer wieder zu Härten, die von den Betroffenen verständlicherweise als ausgesprochen unbillig empfunden werden.

Tatsächlich ist ja nicht einzusehen, warum eine Beamtin, die durch Adoption eines Kleinkindes in alle wesentlichen Rechte und Pflichten eintritt, die sich aus dem Verhältnis Mutter - Kind ergeben, keinen Anspruch auf die hier in Rede stehende Abfertigung haben soll.

Die unterzeichneten Abgeordneten vertreten den Standpunkt, daß in diesem Zusammenhang eine Differenzierung zwischen einem eigenen und einem adoptierten Kind sachlich unbegründet bzw. ungerechtfertigt erscheint, und richten daher an den Herrn Bundeskanzler die

Anfrage:

- 2 -

1. Wie lautet Ihre grundsätzliche Stellungnahme zu der oben aufgezeigten Problematik?
2. Wurde die Möglichkeit einer auch dem Adoptionsfall Rechnung tragenden Änderung der gegenständlichen Bestimmung des Gehaltsgesetzes bereits geprüft - und, wenn ja, mit welchem Ergebnis?"

Hiezu beehe ich mich mitzuteilen:

Zur Frage 1:

Die Bindung des Abfertigungsanspruches im § 26 Abs.3 Z.2 des Gehaltsgesetzes 1956 an die Geburt eines eigenen Kindes entspricht inhaltlich den Regelungen des Angestelltengesetzes und des Vertragsbedienstetengesetzes 1948. Zur Zeit besteht auch im Arbeitsrecht kein gesetzlicher Anspruch auf Abfertigung, wenn eine Dienstnehmerin das Dienstverhältnis selbst kündigt, weil sie infolge Adoption eines Kindes die Berufstätigkeit aufgibt. Durch eine Änderung des Mutterschutzgesetzes wurde im Jahre 1976 die Adoptivmutter hinsichtlich des Anspruches auf Karenzurlaub sowie des Kündigungs- und des Entlassungsschutzes jenen Dienstnehmerinnen, die ein Kind geboren haben, gleichgestellt. Diese Regelung hat jedoch keinen Einfluß auf die Abfertigungsbestimmungen des Angestelltengesetzes. Lediglich der Dienstnehmerin, die nach der Geburt eines lebenden Kindes innerhalb der Schutzfrist des § 5 des Mutterschutzgesetzes austritt, gebührt die Hälfte der nach § 23 des Angestelltengesetzes zustehenden Abfertigung, höchstens jedoch das Dreifache des monatlichen Entgeltes. Wird Karenzurlaub in Anspruch genommen, muß der Austritt innerhalb von sechs Monaten nach der Niederkunft erfolgen. Daraus ist zu ersehen, daß auch nach dem Angestelltengesetz die Gewährung einer Abfertigung nach der Geburt eines Kindes nur an die leibliche Mutter und auch das nur eingeschränkt innerhalb eines sehr begrenzten Zeitraumes möglich ist, während für die Adoptivmutter eine derartige Regelung zur Gänze fehlt. Auch im § 35 Abs.3 Z.1 des Vertragsbediensteten-

- 3 -

gesetzes 1948 wird die Gebühr der Abfertigung bei Selbstkündigung nur jener weiblichen Vertragsbediensteten vorbehalten, die sich verehelicht oder ein lebendes Kind geboren hat.

Die Einbeziehung des Adoptionsfalles in den § 26 Abs.3 Z.2 des Gehaltsgesetzes 1956 würde die vergleichbaren arbeitsrechtlichen Vorschriften präjudizieren. Dies umso mehr als aus Gleichbehandlungsgründen der anspruchberechtigte Personenkreis entsprechend erweitert werden müßte, weil Kinder nicht nur von weiblichen sondern auch von männlichen Bediensteten adoptiert werden können. Daher ist an eine Einbeziehung von Adoptivkindern in die Regelung des § 26 Abs.3 Z.2 des Gehaltsgesetzes 1956 nicht gedacht.

Zur Frage 2:

Die Möglichkeit einer auch dem Adoptionsfall Rechnung tragenden Änderung des § 26 Abs.3 Z.2 des Gehaltsgesetzes habe ich bereits im Jahre 1977 prüfen lassen. Diese Prüfung hat zu dem im Punkt 1 dargestellten Ergebnis geführt.

15. März 1979  
Der Bundeskanzler:

